



Beschlossene

Anträge zur Änderung der Ausbildungsordnung

durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 131**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Ausbildungsordnung**Antrag:** Ausbildungskonzept zur Einführung einer Trainerlizenzpflicht

Der Verbandstag möge beschließen, den Qualifizierungsausschuss des TFV zu ermächtigen, im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive ein Ausbildungskonzept zu erarbeiten, welches sich mit der Einführung einer Lizenzpflicht für Trainer zur Verbesserung der Trainerqualität im Jugend- und Erwachsenenbereich beschäftigt.

Weiterhin wird der TFV-Vorstand ermächtigt, Ordnungsänderungen, die zur Einführung der Trainerlizenzpflicht notwendig sind, herbeizuführen.

Begründung: Die Herausforderungen an einen Fußballtrainer sind heutzutage sehr vielfältig. Eine adäquate Qualifikation kommt nicht nur dem Trainer und den Spielern zugute, sondern ebenfalls dem Verein. Natürlich ist ein Trainerschein keine Garantie für eine erstklassige Ausbildung der Spieler – er legt jedoch einen entscheidenden Grundstein.

Ein Trainer mit Fachkenntnis, dem nötigen Wissen in Theorie und Praxis und gestärkt durch die Erteilung der Lizenz, sorgt nicht nur für eine altersgerechte und leistungsorientierte Ausbildung der Spieler und ist ein wertvolles Aushängeschild. Er ist auch bestens geschult und vorbereitet auf seine Aufgaben in einer immer komplexer werdenden Vereinsarbeit.

Durch die Lizenzpflicht soll für eine verbesserte Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere eine verbesserte und nachhaltige Ausbildungsqualität im Jugendbereich sorgen. Darüber hinaus soll die Lizenzpflicht zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der TFV-Trainerausbildung beitragen. Für Trainer/-innen, die nach den Vorschriften der Lizenzpflicht eine Trainerlizenz erwerben müssen, hält der TFV ausreichend Plätze in den jeweiligen Lehrgängen bereit. Hierbei sollen auch Lehrgänge dezentral angeboten werden.

Langfristig wird eine flächendeckende Qualifizierung der Personen angestrebt, die vor allem im Kinder- und Jugendbereich im Thüringer Fußball tätig sind (Mindeststandard: Teamleiter). Erklärtes Ziel der Qualifizierungsoffensive ist, dass mittelfristig viele Trainer/-innen von einem Lizenzerwerb überzeugen werden.

Antrag Nr.: 132

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderung I. Organe
Aus I. wird §1

§1 Organe Ausschüsse

Organe Ausschüsse sind:

- a) Der Qualifizierungsausschuss des TFV
- b) Die Qualifizierungsausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider **Organe Ausschüsse** ist in der Satzung geregelt.

Begründung: Formulierungsänderung, da es sich hier um Ausschüsse und nicht TFV-Organe handelt .

Antrag Nr.: 133

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderung II. Ausbildung und Zulassung
Aus II. wird § 2

§ 2 Ausbildung und Zulassung

Der ~~TFV~~-Qualifizierungsausschuss ~~des TFV und der KFA und die Kreislehrwarte~~ organisieren im engen Zusammenwirken Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Lizenzvorstufe Teamleiter sowie der DFB-Lizenz C-Trainer. Für die Ausbildung DFB-Lizenz B-Trainer zeichnet der Qualifizierungsausschuss des TFV verantwortlich.

~~Jeder Trainer muss Mitglied in einem Verein sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des TFV einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie deren jeweiligen Bestimmungen.~~

Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen und Zulassungskriterien (Abgabe aller erforderlichen Unterlagen) erfüllen.

Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und der Prüfung. Die Gebührensätze werden vom Qualifizierungsausschuss des TFV festgesetzt und veröffentlicht.

Über die Zulassung zur B-Trainerausbildung entscheidet ~~eine vom Qualifizierungsausschuss bestimmte die~~ Zulassungskommission ~~des TFV Qualifizierungsausschusses~~.

Begründung: Absatz 1: Notwendige Konkretisierung der Verantwortlichkeiten der KFA.
Absatz 2: Detaillierte Beschreibung der Zulassungsvoraussetzungen der teilnehmenden Trainer an Aus- und Fortbildungen im Rahmen der Satzung.
Absatz 5: Konkretisierung der Zulassungskommission zur Zulassung an einer Trainerausbildung.

Antrag Nr.: 134

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderung § 1 DFB-JUNIOR-COACH und Verschiebung § 2 Teamleiter
(wird in neuen § 2 Ausbildung und Zulassung eingeordnet)

§ 2 Ausbildung und Zulassung

(1) DFB-JUNIOR-COACH

Die Ausbildung der Schüler umfasst 40 Lerneinheiten (LE). **und richtet sich an Schüler/innen. Es werden 30 LE in der Weiterführung zur Lizenz C-Trainer als Modul „Basiswissen“ anerkannt**

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- LSB-/TFV-Ehrenkodex

(2) Teamleiter (Lizenzvorstufe)

Für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung sowie der Prüfung sind die Fußballkreise verantwortlich.

Die Ausbildung gliedert sich in

- a) 30 LE übergreifendes Basiswissen sowie
- b) 40 LE zu einem Schwerpunktmodul Torhüter (siehe § 3), Kinder, Jugend oder Erwachsene.

DFB-Junior-Coach wird mit 30 LE als Basiswissen anerkannt, wenn bis zum Beginn der Teamleiterausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen.

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
 - LSB-/TFV-Ehrenkodex
-

Begründung: (1): Konkretisierung der Zielgruppe (Schüler/innen)
(2): Verschiebung, keine inhaltliche Änderung

Antrag Nr.: 135

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderung § 3 Modul Torwarttrainer
(wird in neuen § 2 Ausbildung und Zulassung eingeordnet)

§ 2 Ausbildung und Zulassung

(3) Modul Torwarttrainer

Der Torwarttrainer-Basislehrgang (40 LE) wird vom Qualifizierungsausschuss des TFV ausgerichtet steht unter der Verantwortung des Qualifizierungsausschusses und richtet sich vor allem an interessierte Torwarttrainer. Es ist keine Vorlizenz nötig.

Mögliche Lizenzierung:

- a) Falls 30 LE Basiswissen bereits absolviert: Abschluss Teamleiter Torhüter Teamleiter Torhüter: nach Absolvierung von 30 LE Basiswissen
- b) Falls Teamleiterausbildung bereits abgeschlossen: Abschluss C-Trainer (+ 10 LE Prüfung) — C-Trainer: nach Absolvierung Teamleiterausbildung (+ 10 LE Prüfung)

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Bei Abschluss C-Trainer: siehe Voraussetzung/Zulassung C-Trainer (siehe § 4)

Begründung: Absatz 1: Formulierungsänderung

Absatz 2 a: Formulierungsänderung und Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzung (Keine Vorlizenz notwendig).

Absatz 2 b: Formulierungsänderung

Absatz 3: Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der DFB Ausbildungsordnung.

Antrag Nr.: 136

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderung § 4 C-Trainer
(wird in neuen § 2 Ausbildung und Zulassung eingeordnet)

§ 2 Ausbildung und Zulassung

(4) C-Trainer

Die Ausbildung ~~hat einen Umfang von~~ umfasst 40 LE zu einem Schwerpunktmodul sowie 10 LE Prüfung und wird in den Fußballkreisen durch den zuständigen ~~Kreislehrwart~~ ~~Qualifizierungsausschuss des KFA~~ vorbereitet und durchgeführt.

Eine abgeschlossene Teamleiterausbildung (70 LE) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der C- Trainerausbildung. Zwischen Abschluss Teamleiterausbildung und Beginn der C-Trainerausbildung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

Einsatzbereich:

Die Lizenz C-Trainer berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- abgeschlossene Teamleiterausbildung
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg ohne Teamleiterausbildung in die Ausbildung zum C-Trainer möglich. Der Antrag ist beim zuständigen Kreislehrwart einzureichen.

Begründung: Konkretisierung der Zuständigkeit für eine C-Lizenzausbildung.

Antrag Nr.: 137**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Ausbildungsordnung**Antrag:** Änderung § 5 B-Trainer
(wird in neuen § 2 Ausbildung und Zulassung eingeordnet)**§ 2 Ausbildung und Zulassung****(5) B-Trainer**

Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Trainer muss eine Eignungsprüfung (mündlich, schriftlich und fußballpraktisch) abgelegt werden. Es ist keine Vorlizenz nötig. Die in der Teamleiter- und/oder C-Trainerausbildung absolvierten LE finden keine Anerkennung.

Die Ausbildung umfasst 140 LE und gliedert sich in einen jeweils 40 LE umfassenden Grundlagen-, Aufbau- und Profillehrgang sowie eine Lernerfolgskontrolle (20 LE). Die Ausbildung wird in zentraler Form durchgeführt und muss in dem Landesverband beendet werden, in dem sie begonnen wurde. Die Ausbildung beginnt mit der Eignungsprüfung.

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenz Ausbildung bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Falle auch landesverbandsübergreifend möglich.

Die Trainer B-Lizenz ist verpflichtende Eingangsstufe für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen im DFB-Bereich.

Einsatzbereich:

Die Lizenz B-Trainer berechtigt zum Training von

- allen Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- allen Frauenmannschaften (außer Bundesliga und 2. Bundesliga)
- allen Juniorenmannschaften (Ausnahme A- und B-Junioren-Bundesliga, DFB-Stützpunktrainer, Trainer im Leistungszentrum) sowie
- allen Juniorinnen-Mannschaften (Ausnahme B-Juniorinnen Bundesliga).

Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- Bestandene Eignungsprüfung
- LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der 1./2./3. Liga sowie der Regionalliga und Oberliga der Männer sowie der 1. und 2. Bundesliga der Frauen ist auf Antrag der Einstieg in den Profillehrgang der Ausbildung zur B-Lizenz möglich.

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg in den Aufbaulehrgang der Ausbildung zur Trainer B-Lizenz möglich.

Begründung: Anpassung an die DFB Ausbildungsordnung.

Antrag Nr.: 138**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Ausbildungsordnung**Antrag:** Änderung III. Prüfungsordnung
(aus III. wird § 3; Verschiebung § 6 bis § 9 in § 3)

§ 3 Prüfungsordnung

Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Die Abnahme von Einzelprüfungen erfolgt von mindestens zwei Prüfern.

Die Prüfungen und deren Bewertung erfolgen auf der Basis der in der DFB-Ausbildungsordnung (§ 25 ~~Ziffer 2 und 8~~) festgeschriebenen Kriterien.

Eine nicht bestandene Prüfung sowie eine Nachprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote kann nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt.

Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung sowie bei Nichterreichen der für die weitere Ausbildung nötigen Punktzahl ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen. Dies ist einmalig frühestens nach zwei Jahren möglich. Danach ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(1) DFB-JUNIOR-COACH

Es muss keine schriftliche Prüfung abgelegt werden. Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme und praktischer Projektmitarbeit ein Zertifikat.

(2) Teamleiter (Lizenzvorstufe)

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie eine praktische Lernerfolgskontrolle (Lehrprobe). Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung das Zertifikat „Teamleiter“.

(3) C-Trainer

Die Prüfung umfasst 10 LE und untergliedert sich in folgende Einzelprüfungen:

- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung
- Freier Vortrag
- Lehrprobe

(4) Torwarttrainer

Die Prüfung zum Erlangen der Torwart C- Lizenz umfasst:

- Schriftliche Prüfung
- Lehrprobe

(5) B-Trainer

Die Prüfung umfasst 20 LE und untergliedert sich in folgende Einzelprüfungen:

- Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis
- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung
- Freier Vortrag
- Lehrproben Jugend/Erwachsene
- Fachliche Prüfung Regelkunde (Schiedsrichterprüfung)

Begründung: (1), (2) und (3): Verschiebungen aus § 6, § 7 und § 8; keine inhaltlichen Änderungen
(4): Neu, da bisher nicht regelt
(5): Verschiebung aus § 9; keine inhaltlichen Änderungen

Antrag Nr.: 139

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Streichung § 5 Mitgliedschaft in einem Verein
(wird in neuen § 2 Ausbildung und Zulassung eingeordnet)

~~§ 5 Mitgliedschaft in einem Verein~~

~~Jeder Trainer muss Mitglied in einem Verein sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des TFV einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie deren jeweiligen Bestimmungen.~~

Begründung: Entfällt, da Paragraph in neuen § 2 eingeordnet wird.

Antrag Nr.: 140

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderungen in V., § 14, § 15, § 16
(aus V. wird § 6; Verschiebung § 14 bis § 16 in § 6)

§ 6 Fortbildung

Der Qualifizierungsausschuss und die **Qualifizierungsausschüsse der KFA Kreislehrwarte** sind für die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich.

Zur Verlängerung der Lizenzen B- und C-Trainer sind innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen (20 Lerneinheiten) zu absolvieren.

Fortbildungen haben in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren beantragt (Lizenz weniger als 3 Jahre ungültig), wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt.

Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt (=Lizenz länger als 3 Jahre ungültig), muss die Lizenz neu absolviert werden.

(1) Teamleiter

Die Vorlizenz Teamleiter ist unbegrenzt gültig. **Ziel nach einer Teamleiterausbildung sollte der Einstieg in die Ausbildung zum C-Trainer sein. Weiterbildungen, wie die Teilnahme an den Info-Abenden und Kurzschulungen des TFV, sind empfohlen.**

(2) C-Trainer

Fortbildungen werden zentral (Wochenendlehrgänge) angeboten, sind aber auch in den Fußballkreisen in Form von Wochenend- (20 LE) und Tageslehrgängen (10 LE), Kurzschulungen (5 LE) und DFB-Info-Abenden in den Stützpunkten (2,5 LE) bzw. in Kombination dieser Angebote möglich.

C-Trainer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können über die dezentrale C-Trainerfortbildungen eine Verlängerung ihrer Lizenz erhalten. Hier sind innerhalb von drei Jahren 10 Lerneinheiten zu absolvieren.

Als Fortbildungsnachweis ist die vom TFV bereitgestellte Fortbildungskarte für C-Trainer zu verwenden.

(3) B-Trainer

Fortbildungen finden ausnahmslos als zentrale Wochenendlehrgänge in Verantwortung des Qualifizierungsausschuss statt.

B-Trainer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können über die dezentrale C-Trainerfortbildungen (siehe § 15) eine Verlängerung ihrer Lizenz erhalten. Hier sind innerhalb von drei Jahren 10 Lerneinheiten zu absolvieren. Als Fortbildungsnachweis ist hier die vom TFV bereitgestellte Fortbildungskarte für C-Trainer zu verwenden.

Begründung: §6: Konkretisierung der Zuständigkeit einer Fortbildung der KFA.

(1): Ergänzung zur Gültigkeit des Teamleiterzertifikates.

(2) und (3): Anpassung an die DFB Ausbildungsordnung.

Antrag Nr.: 141

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Ausbildungsordnung

Antrag: Änderung § 12
(aus § 12 wird § 7; aus § 13 wird § 8)

§ 7 Lizenzentzug

(1) Die Lizenz für B- und C-Trainer kann das TFV-Präsidium – **gegebenenfalls** auf Antrag des TFV-Qualifizierungsausschusses – entziehen, wenn der Trainer sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein des TFV nicht oder nicht mehr angehört.

§ 8 Einleitung von Verfahren

(1) Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des TFV geahndet.

(2) Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er

- a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des TFV verstößt oder
- b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
- c) seine Stellung als Trainer missbraucht.

(3) Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,00,
- c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
- d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(4) Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

(5) Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer ist das TFV-Sportgericht bzw. das jeweilige KFA-Sportgericht zuständig.

Begründung: §7: Streichung
§8: Nur Verschiebung, keine inhaltlichen Änderungen